

Richtlinien der Raumbenutzung in den kath. Gemeindezentren Bezgenriet und Hattenhofen

1. ALLGEMEINES

- (1) Unser Gemeindezentrum (GZ) dient der kath. Kirchengemeinde zur Entfaltung ihres Gemeindelebens. Über den engeren Rahmen der eigenen Kirchengemeinde hinaus soll das GZ - soweit möglich - auch für überörtliche kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Für diese Zwecke ist die Nutzung unentgeltlich.
- (2) Das GZ oder Teile des GZ können gegen ein entsprechendes Benutzungsentgelt auch für andere Veranstaltungen (ausgenommen parteipolitische und kommerzielle Zwecke) überlassen werden, soweit dies der hierfür Hausverantwortliche im Rahmen dieser Richtlinien genehmigt. Der Veranstaltungscharakter darf den Zielsetzungen der kath. Kirchengemeinde nicht zuwiderlaufen.
- (3) Die Räumlichkeiten können für Familienfeiern wie Geburtstage ab 30 Jahre, kirchliche Eheschließungen, Silberne / Goldene / Diamantene Hochzeiten, Taufen, Beerdigungen, jedoch nicht Erstkommunion, Firmung und Konfirmation überlassen werden.
- (4) Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für alle Eigen- und Fremdveranstaltungen.

2. ANMELDUNG

- (1) Die verbindliche Nutzungsvereinbarung auf Überlassung der Veranstaltungsräume ist frühestens 12 Monate und spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Pfarramt einzureichen. Die Raumüberlassung ist mit dem Hausverantwortlichen abzustimmen, der alles Weitere mit dem Antragsteller regelt.
- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend - dabei haben kirchliche Veranstaltungen immer Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet das Gremium (2 Personen des KGR und Pf. Jast). Begründungen werden nicht gegeben.
- (3) Eine Terminvormerkung ohne schriftlichen Antrag ist für die Kirchengemeinde unverbindlich.

3. ÜBERGABE DER RÄUME

- (1) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand, rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung übergeben. Dabei werden auch die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Das Anfertigen von Schlüsselkopien ist untersagt. Die gewünschte Bestuhlung ist vom Nutzer selbst vorzunehmen. Die Räume gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich vom Nutzer auf der entsprechenden „Checkliste“ geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Räume dürfen vom Nutzer nur zu der in der Nutzungsvereinbarung genannten und in einem dem GZ angemessenen Rahmen benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Richtlinien der Raumbenutzung in den kath. Gemeindezentren

Bezgenriet und Hattenhofen

4. VERWALTUNG UND AUFSICHT, SCHADENSREGULIERUNG

Die Verwaltung und Aufsicht über das Gemeindezentrum üben der Pfarrer, der Kirchengemeinderat oder die vom Kirchengemeinderat damit beauftragte/n Person/en aus (Hausverantwortlicher). Sofern Schäden am Haus, seinen technischen Einrichtungen oder dem Inventar festgestellt werden, sind sie dem Hausverantwortlichen zu melden. KGR und Nutzer entscheiden dann gemeinsam über die Regulierung des Schadens. Das Gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.

5. ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- (1) Das Rauchen ist im GZ nicht gestattet.
- (2) Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten (siehe Aushang).
- (3) Dem Hausverantwortlichen obliegt das Hausrecht. Die Benutzer des GZ sind verpflichtet, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und Beschädigungen zu vermeiden. Dem Nutzer obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Richtlinien über die Raumnutzung des GZ. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Nutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Veranstaltung das Haus verlassen haben. Der Nutzer ist für den Schließdienst (auch der Fenster) verantwortlich.
- (4) Zur Wahrung der allgemeinen Nachtruhe hat der Nutzer, insbesondere ab 22:00 Uhr, dafür Sorge zu tragen, dass kein Lärm nach außen dringt, durch den andere ungebührlich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Die Gäste sind anzuhalten, sich beim Verlassen der Veranstaltung entsprechend zu verhalten. Das Ruhegebot gilt insbesondere auch vor dem Gemeindehaus, auf dem Kirchengelände und auf dem Parkplatz. Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuersicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sowie der Ton- und Bildlizenzen verantwortlich.
- (5) Beginn der Vorbereitungsmaßnahmen und Abschluss der Aufräumarbeiten bzw. die Übergabe sind mit dem Hausverantwortlichen abzustimmen. Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, aus den Räumen zu entfernen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat der Nutzer auch die benutzten Räume entsprechend der Checkliste zu übergeben. Bei Beanstandungen kann die Kirchengemeinde eine Nachreinigung auf Kosten des Nutzers im nötigen Umfang veranlassen.
- (6) Während den Gottesdienstzeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kirchenbesucher durch laute Geräusche nicht gestört werden und ungehinderten Zugang zu den Toiletten haben.

6. BESONDERE VORSCHRIFTEN BEI BEWIRTSCHAFTUNG DES GZ

Richtlinien der Raumbenutzung in den kath. Gemeindezentren

Bezgenriet und Hattenhofen

Bei Küchenbenutzung ist die Küche nach der Veranstaltung sauber (Nassreinigung) und aufgeräumt zu übergeben. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem Nutzer überlassen. Die Endabnahme wird anhand der Checkliste durchgeführt und zwar spätestens um 12.00 Uhr am nächsten Tag bzw. nach Vereinbarung. Auf die Regelung der Vermietung der Gemeinderäume wird verwiesen.

7. DEKORATION

Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur so angebracht werden, dass sie ohne Beschädigung der Räumlichkeiten und des Inventars abgenommen werden können. Dekorationen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Die Befestigung mit Leim, Reißnägeln, Nadeln und dergleichen ist untersagt. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier sind nur außer Reichweite der Besucher zulässig. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Nutzer spätestens am nächsten Tag wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Hausverantwortlichen möglich. Ebenfalls sind vorher vorhandene Dekorationen wieder herzustellen.

8. VERLUST VON GEGENSTÄNDEN, FUNDSACHEN, GARDEROBE

Die Kirchengemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Privatvermögen der Benutzer (Nutzer, Besucher) sowie deren eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Pfarramt abzugeben. Vergessene bzw. liegen gebliebene Gegenstände werden zur Abholung 2 Wochen im Pfarrbüro aufbewahrt. Danach werden sie beim Fundamt (Einwohnermeldeamt) der Stadtverwaltung abgegeben.

9. HAFTUNG

- (1) Der Aufenthalt im GZ und dessen Außenbereich geschieht als Benutzer sowie als Passant (im Außenbereich) ausschließlich auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Kirchengemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Kirchengemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch den hierfür Verantwortlichen zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Bei Fremdveranstaltungen stellt der Nutzer die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen,

Richtlinien der Raumbenutzung in den kath. Gemeindezentren Bezgenriet und Hattenhofen

soweit diese von der Kirchengemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten.

- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Kirchengemeinde verursacht worden ist. Die Kirchengemeinde kann je nach Art der Veranstaltung vom Nutzer vor der Veranstaltung den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt dem Hauptverantwortlichen. Für jede Veranstaltung muss mindestens ein haftender Hauptverantwortlicher benannt und an der Veranstaltung anwesend sein. Für Jugendliche gilt das Jugendschutzgesetz.
- (6) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (7) Die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (9) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Benutzung entstehen, übernimmt der Nutzer sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. Die Kirchengemeinde ist dazu berechtigt, die vom Nutzer hinterlegte Sicherheitsleistung (Kautions) in einer Höhe, welche zur Beseitigung der Schäden erforderlich ist, einzubehalten.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND SALVATORISCHE KLAUSEL

Über Ausnahmen dieser Richtlinien bestimmt das Vertretungsgremium beziehungsweise der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde. Diese Richtlinien gelten ab dem 01.03.2018.

Sollten ein oder mehrere Punkte dieser Richtlinie unwirksam sein, so bleiben alle anderen in ihrer Rechtsgültigkeit unberührt.